

KREISSTADT BERGHEIM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – 120. ÄNDERUNG – Stadtteil Fliesteden / Oberaußem–Niederaußem – **„ZUKÜNFTIGE SIEDLUNGSENTWICKLUNG“**

Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“
Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“

Umweltbericht gemäß §§ 2 und 2a BauGB (Teil B der Begründung)

Kreisstadt Bergheim, 30. August 2013

Kreisstadt Bergheim
Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt,
Städt. Betriebe
Abteilung 6.2 Planung und Umwelt
Bethlehemer Straße 9-11
50 126 Bergheim
Tel.: (02271) 89 634

Dipl.-Ing. Walter Normann
Landschaftsarchitekt
Klausingstr. 13
40 474 Düsseldorf
Tel.: (0211) 45 10 08

E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekt.de

INHALT

1	Einleitung	4
1.1	Umweltprüfung in der Bauleitplanung	4
1.2	Anlass und Erfordernis der Planung	5
1.3	Städtebauliche Zielvorstellung	6
1.4	Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“	6
1.5	Teilfläche B „Rücknahme Siedlungsflächen Im Euel“	7
1.6	Fachgesetze und Fachplanungen	7
1.7	Umweltplanerische Vorgaben / Planungsrestriktionen	14
2	Beschreibung und Bewertung der Umwelt- Auswirkungen	19
2.1	Umweltauswirkungen / Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“	19
2.1.1	Schutzgut Menschen	19
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft	20
2.1.3	Schutzgut Boden	28
2.1.4	Schutzgut Wasser	28
2.1.5	Schutzgut Klima und Luft	29
2.1.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	30
2.1.7	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	30
2.1.8	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	31
2.2	Umweltauswirkungen / Teilfläche B „Rücknahme Siedlungsflächen Im Euel“	32
2.2.1	Schutzgut Menschen	32
2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft	32
2.2.3	Schutzgut Boden	33
2.2.4	Schutzgut Wasser	33
2.2.5	Schutzgut Klima und Luft	33
2.2.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	34
2.2.7	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	34
2.2.8	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	35
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	35
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	36
5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36
6	Massnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen	37
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen	37
6.2	Grünordnerische Maßnahmen	37
6.3	Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung	37
6.4	Eingriffs- / Ausgleichsbilanz	37
7	Massnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring gemäß § 4c BauGB)	38
8	Hinweise auf Schwierigkeiten / Beschreibung von Problemen bei der Erstellung der Angaben	38
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	38

Tabellen:

Tab. 1: Schutzgüter – Fachgesetze - Zielaussagen	8ff
--	-----

Abbildungen:

Abb. 1: Auszug Landschaftsplan Nr. 7 "Rommerskirchener Lößplatte" (Rhein-Erft-Kreis) – Bereich Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“	15
Abb. 2: Lage der Änderungsbereiche / 120. FNP-Änderung im Raum (Quelle: www.uvo.de)	19

Luftbilder:

Luftbild 1:Lage des FNP-Änderungsbereichs Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“ im Raum (Quelle: www.uvo.de)	21
--	----

Fotos:

Foto 1: Blick über die landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich der projektierten Erweiterungsfläche Fliesteden, rechts im Bild die Gehölzstrukturen der Sportanlage	21
Foto 2: Blick Richtung Nordwesten auf die offene Feldflur, im Hintergrund die Windräder und die Hochspannungsfreileitung bei Ingendorf	22
Foto 3: Blick Richtung Nordosten, im Hintergrund die Gehölzkulisse entlang der Kreisstraße K20	22
Foto 4: Blick Richtung Süden am „Ingendorfer Weg“	23
Foto 5: Blick auf die Zufahrt im Bereich der Tennisplätze (am Ingendorfer Weg)	23
Foto 6: Blick Richtung Osten über die Tennisplätze, im Hintergrund das Vereinshaus	24
Foto 7: Blick auf die Sport-Rasenflächen, im Hintergrund der Ascheplatz und die Vereinsräume	24
Foto 8: Ostring – Blick Richtung Osten	25
Foto 9: Gottfried-Stahl-Straße – Blick Richtung Norden	25

1 EINLEITUNG

1.1 Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UVP-Richtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert (in Kraft getreten am 20.07.2004, neu bekannt gemacht am 23.09.2004 BGBl. I S. 2414) und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

In § 2 Abs. 4 BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.07.2012) heißt es:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.“

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Im Rahmen der 120. FNP-Änderung ist somit gemäß §§2 und 2a BauGB (Baugesetzbuch) ein **Umweltbericht** zu erstellen.

Der Umfang und Inhalt des Umweltberichtes ergibt sich im Wesentlichen aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

In § 2a BauGB (Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht) heißt es:

Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

darzulegen.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet u.a. die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des anstehenden Bauleitplans (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Er dient damit der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials (im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB).

Der Umweltbericht bildet gem. § 2 a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der **Begründung** (hier: Teil B).

Der Umweltbericht ist in der Bauleitplanung damit nicht nur ein Eingangsdokument (wie etwa eine Umweltverträglichkeitsstudie), er ist vielmehr im Laufe des Planungsprozesses insbesondere durch die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Träger- und Bürgerbeteiligung bei Bedarf fortzuschreiben.

In seiner Endfassung zeigt er auf, wie die Umweltbelange in der Bauleitplanung gesehen und gewichtet worden sind, bevor sie in den Prozess der Abwägung mit anderen Belangen einbezogen werden.

Der Umweltbericht gewährleistet, dass die Abwägung der umweltrelevanten Belange mit anderen Belangen besser vorbereitet und damit transparenter gemacht wird. Das Ergebnis der Abwägung mit den anderen Belangen wird allerdings in einem nachfolgenden Abschnitt der Planbegründung dokumentiert.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planung

Die Herausforderungen des demografischen Wandels als auch die Optimierung der Auslastung von Sportstätten zählen zu den Beweggründen für die geplante Realisierung einer neuen, gemeinsamen Sportanlage für die Stadtteile Fliesteden und Büsdorf seitens der Kreisstadt Bergheim. Die alten Sportanlagen in den Stadtteilen Büsdorf und Fliesteden können zu attraktiven Wohnbaugrundstücken umgewandelt werden.

Im Fokus der Planung steht eine bauliche Entwicklung im nordwestlichen Bereich des Stadtteils Fliesteden. Neben der Sportplatzfläche am Ingendorfer Weg und der nördlich angrenzenden Grundstücke sind hier Flächenpotentiale an der Bonnstraße und nördlich der St.-Simeon-Straße zu benennen. Die Flächen in Fliesteden weisen eine adäquate Lagegunst auf (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH „Wohnungsmarktrelevante Konsequenzen der demografischen Prognoserechnung für den Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim“, Köln, November 2010). Entsprechend den Ausführungen im Rahmen der Fortschreibung des demografischen Gutachtens (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, Juli 2010) muss die Baugebietsentwicklung an attraktiven Standorten in Bergheim nach wie vor weiter verfolgt werden.

Die Kreisstadt Bergheim hat als Grundlage für die zukünftige Wohnsiedlungsentwicklung eine Doppelstrategie entwickelt: Zum einen sollen in den Hauptorten zentrale Flächen entwickelt werden, um die Siedlungsschwerpunkte zu stärken, bestehende Infrastruktur auszulasten und auch ein Angebot für weniger mobile Bevölkerungsgruppen zu schaffen. Daneben sollen mit der Entwicklung marktgerechter Angebote mit Nähe zu der Großstadt Köln vor allem ein Angebot für junge Familien geschaffen werden. Hierbei rückt insbesondere der Stadtteil Fliesteden im Bergheimer Nordosten in den Vordergrund. Mit der Entwicklung von Wohnbauland auf den ehemaligen Sportflächen und in deren direkter Umgebung kann der Stadtteil, der noch über eine gute Infrastruktur und ein intaktes Dorfleben verfügt, jedoch in den letzten Jahren kontinuierlich Einwohner verloren hat, nachhaltig gestärkt werden.

Insgesamt beabsichtigt die Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Strategie der zukünftigen, nachhaltigen Wohnsiedlungsentwicklung keine Ausweitung der zukünftigen Siedlungsfläche, sondern eine Umverteilung zugunsten der eingangs beschriebenen Doppelstrategie. Dementsprechend sollen im Zuge der Ausweisung neuer Flächen in Fliesteden im Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungsflächen zurückgenommen werden. Dies betrifft insbesondere den Bereich "Im Euel" im Bereich Niederaußem / Oberaußem, der keine entsprechende Lagegunst aufweist und kein entsprechendes marktgerechtes Angebot darstellt.

In der Konsequenz der dargestellten baulichen Entwicklung im Stadtteil Fliesteden soll das Baugebiet „Im Euel“ teilweise aus der Entwicklungsperspektive herausgenommen werden und entsprechend im Flächennutzungsplan nur noch in Teilen als Wohnbaufläche dargestellt werden.

1.3 Städtebauliche Zielvorstellung

Städtebauliche Zielvorstellung ist es nunmehr, auf der Grundlage der vorliegenden Rahmenplanung zur baulichen Entwicklung im Stadtteil Fliesteden mit der beabsichtigten 120. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Fliesteden / Oberaußem – Niederaußem – "Zukünftige Siedlungsentwicklung" die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung im nordwestlichen Bereich in Fliesteden vorzubereiten sowie in der Konsequenz das Baugebiet „Im Euel“ im Bereich Niederaußem / Oberaußem nur noch in Teilen als Wohnbaufläche darzustellen. Entsprechend der Zielsetzung sieht die beabsichtigte 120. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim im Bereich der Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“ die Änderung der Darstellungen „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sowie „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen (W)“ vor und entsprechend im Bereich der Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“ die Änderung der Darstellung „Wohnbaufläche (W)“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ vor.

1.4 Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand von Fliesteden.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“ liegt innerhalb der Gemarkung Hüchelhoven, Flur 10 und Flur 11. Der zur Änderung anstehende Bereich umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha. Der an die vorhandene Bebauung entlang des Ostringes, im Bereich der St. Simeon-Straße und entlang der Bonnstraße angrenzende Bereich wird sowohl im Westen als auch im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

Die vorliegende Rahmenplanung (Kreisstadt Bergheim, 2012) beinhaltet eine bauliche Entwicklung in drei möglichen Bauabschnitten, welche den Bereich der Sportanlage am Ingendorfer Weg einschließlich der nördlich angrenzenden Grundstücke, den Bereich nördlich der St.-Simeon-Straße sowie die Bonnstraße umfassen.

Im Zuge des ersten Bauabschnittes sieht das städtebauliche Konzept zum Bebauungsplan Nr. 252 / Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“ für den Bereich der heutigen Sportanlage einschließlich der nördlich angrenzenden Grundstücke eine Familienhausbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern in ein- und zweigeschossiger Bebauung vor.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 252 / Fliesteden für den Bereich der Sportanlage und der nördlich angrenzenden Grundstücke soll kurzfristig erfolgen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle insbesondere auf **Teil A der Begründung** verwiesen.

Teilfläche A ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung (ca. 3,3ha) insbesondere durch die Sportanlage (ca. 2,4ha) geprägt.

1.5 Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“

Das Plangebiet kann auf Grund seiner Lage sowohl dem Stadtteil Oberaußem als auch dem Stadtteil Niederaußem zugeordnet werden. Der Geltungsbereich der Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“ liegt innerhalb der Gemarkung Oberaußem-Fortuna, Flur 1 und Gemarkung Niederaußem, Flur 1. Dieser Teilbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 7 ha.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle insbesondere auf **Teil A der Begründung** verwiesen.

Die sich im Bereich des Baugebietes „Im Euel“ befindliche Teilfläche B ist durch die heutige landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

1.6 Fachgesetze und Fachplanungen

Innerhalb der **Fachgesetze** sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen. Deren Funktionstätigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiter zu entwickeln. Insbesondere nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Tab. 1: Schutzgüter – Fachgesetze - Zielaussagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschen	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnung TA – Lärm DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Verminderung von Emissionen. Schutz des Menschen , der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schutz Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie

	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele des BBodSchG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogenen öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Versorgungsregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,

	Baugesetzbuch	<p>- die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten</p> <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW</p>	<p>Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Bewahrung erhaltenswerter Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung (einschließlich des Ortsbildes)</p> <p>Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern (Bau- und Bodendenkmälern, bewegliche Denkmäler, Denkmalbereiche)</p>
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Landeswassergesetz</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>

<p>Luft</p>	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen</p> <p>TA Luft</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und Ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt</p>
<p>Klima</p>	<p>Landschaftsgesetz NRW</p>	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.</p>
<p>Landschaft</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsschutzgesetz NRW</p>	<p>Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p>

Tab. 1: Schutzgüter – Fachgesetze - Zielaussagen

Die im vorliegenden Umweltbericht formulierten Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen beruhen auf Erfahrungswerten bzw. ersten Abschätzungen und werden verbal-argumentativ hergeleitet.

Detailliertere Beurteilungen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Für den 1. Bauabschnitt (Sportplatz Fliesteden und die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen) soll zeitnah der Bebauungsplan Nr. 252 / Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“ aufgestellt werden.

Natur und Landschaft

Zur Abarbeitung der Umweltbelange wird für den bereits beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 252 / Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“ u.a. ein **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** erarbeitet.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden grundsätzlich sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 4 Abs. 1 LG-NW sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Während §§ 15 und 17 BNatSchG die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung an die Genehmigung des einzelnen baulichen Vorhabens knüpft, wird in § 18 BNatSchG die Prüfung in angepasster Form auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Bauleitpläne stellen zwar keine Eingriffe im Sinne von Realakten dar, können aber Eingriffe vorbereiten, weil sie die planungsrechtliche Grundlage für Vorhaben und damit Eingriffe schaffen können.

Bei jeder Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans ist daher zu prüfen, ob durch die beabsichtigten Darstellungen oder Festsetzungen des Plans Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinn zu erwarten sind. Sie sind dann zu erwarten, wenn bei Realisierung der Darstellungen oder Festsetzungen die Tatbestandsmerkmale der oben genannten Eingriffsdefinition nach BNatSchG und LG/NW erfüllt sind.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz), hat bei einem Eingriff, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes (hier: Bebauungsplan) vorgenommen wird, der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffes erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem **landschaftspflegerischen Fachbeitrag** in Text und Karte darzustellen.

Artenschutz

Gemäß Urteil des OVG NRW vom 30.01.2009 (7 D 11/08.NE) richten sich die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar an die Bauleitplanung, sondern an die Vorhabenzulassung.

In Folge der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden.

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2010), der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VRL).

Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Um die artenschutzrechtlichen Belange frühzeitig rechtssicher abzuarbeiten, wurde bereits für den Bereich der 120. FNP-Änderung (Teilfläche A - Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“) eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASRVP) durchgeführt (Dipl.-Ing. Walter NORMANN Landschaftsarchitekt, Düsseldorf, Juni 2013).

Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung ist als 1. Schritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (s. MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV) 2008 bzw. 2010). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d.h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen werden könnten.

Es wird im Rahmen der Voruntersuchung dargestellt, wo Konflikte mit der Planung und den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung wird in erster Linie auf Basis vorliegender Daten der LANUV für die betroffenen MTB sowie weiterer erreichbarer Daten (z.B. der Biologischen Station, ehrenamtlicher Naturschutz) erarbeitet.

Es zeichnete sich aber bereits im Vorfeld der Verdacht auf eine mögliche Besiedlung der Fläche durch den Feldhamster und einigen planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten ab, so dass ihr Vorkommen im Zeitraum zwischen März und Juli 2013 aktuell untersucht wurde.

Ver- und Entsorgung

Unter Berücksichtigung einer baulichen Entwicklung innerhalb der Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“ des Plangebietes in Form von drei Bauabschnitten erfolgt die Ver- und Entsorgung der geplanten Wohngebiete grundsätzlich mit Anschluss an die vorhandene technische Infrastruktur und ist gleichwohl für die geplanten Wohngebiete entsprechend zu ergänzen. Letzteres ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Entsprechend der Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz (LWG) ist die Möglichkeit, das im Bereich der geplanten Wohnbebauung innerhalb der Teilfläche A der 120. Änderung des Flächennutzungsplans anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu beseitigen, zu prüfen.

Verkehrliche Erschließung

Fliesteden ist über die Landesstraßen L 93, L 213 und L 187 zu erreichen und über diese für den Individualverkehr an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Die Anforderungen an die verkehrliche Erschließung der Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“ werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

1.7 Umweltplanerische Vorgaben / Planungsrestriktionen

Regionalplan

Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“

Nach den Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Köln – liegt die für eine bauliche Entwicklung anstehende Teilfläche A der 120. Änderung des Flächennutzungsplans außerhalb eines Siedlungsbereichs im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“

Nach den Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Köln – liegt die zur Änderung anstehende Teilfläche B der 120. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim innerhalb des Siedlungsbereichs.

Flächennutzungsplan

Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist die Teilfläche A der Änderung im Bereich der heutigen Sportanlage als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sowie die übrigen Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Planung lässt sich mit dem bestehenden Planungsrecht nicht realisieren. Aus diesem Grund wird die vorliegende 120. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Fliesteden / Oberaußem – Niederaußem – „Zukünftige Siedlungsentwicklung“ erforderlich.

Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist die Teilfläche B der vorliegenden Änderung als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Bebauungsplan

Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“

Der Bereich der heutigen Sportanlage in Fliesteden innerhalb der Teilfläche A der Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Geltungsbereich des seit dem 15.03.1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 10 / Fliesteden. Für die nördlich und östlich angrenzenden Bereiche innerhalb der Teilfläche A besteht derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“

Für die Teilfläche B des räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans besteht derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

Landschaftsplan Nr. 7 „Rommerskirchener Lößplatte“

Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“

Die Teilfläche A liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 7 „Rommerskirchener Lößplatte“. Der Landschaftsplan gibt für den zur Änderung anstehenden Bereich das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ vor.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

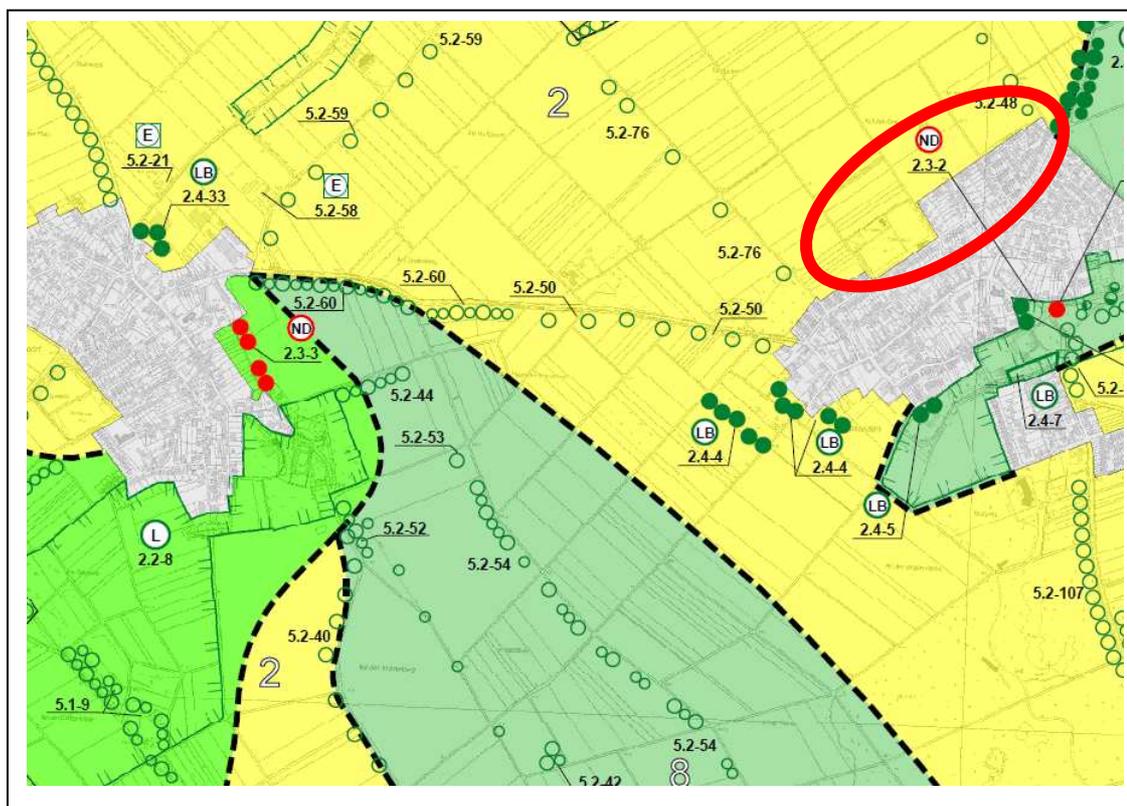


Abb. 1: Auszug Landschaftsplan Nr. 7 "Rommerskirchener Lößplatte"
(Rhein-Erft-Kreis) – Bereich Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung
Fliesteden“

Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“

Auch Teilfläche B liegt ebenfalls innerhalb des Landschaftsplans Nr. 7 „Rommerskirchener Lößplatte“. Der Landschaftsplan gibt auch hier für den zur Änderung anstehenden Bereich das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ vor.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind auch hier nicht ausgewiesen.

Flora-Fauna-Habitate (FFH) / Vogelschutzgebiete

Zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zielt die FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) auf die Errichtung eines Systems von Schutzgebieten (NATURA 2000) zur Bewahrung der biologischen Vielfalt und zur Überwindung von Verinselungen ab.

Anders als die UVP-Richtlinie, die medienübergreifend sämtliche im UVPG definierten Schutzgüter berücksichtigt, ist die FFH-Richtlinie naturschutzfachlich ausgerichtet und betrachtet die Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse der Europäischen Union.

Zu deren Sicherung werden entsprechende Gebiete für das System NATURA 2000 zusammengestellt.

Weder Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“ noch Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“ sind Bestandteil eines nach FFH- und EG-Vogelschutz-Richtlinie gemeldeten NATURA 2000 - Gebietes.

Geschützte Biotope

Geschützte Flächenbiotope gem. § 62 Landschaftsgesetz-NW bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz liegen laut LÖBF-(LANUV) Biotopkataster und bisheriger Geländebegehungen weder innerhalb der Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“ noch innerhalb der Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“ vor.

Auch Horste und Baum- bzw. Bruthöhlen i.S. § 64 Abs. 1 Punkt 3 Landschaftsgesetz-NW wurden bisher nicht dokumentiert.

Im Rahmen der in Bearbeitung befindlichen artenschutzrechtlichen Vorprüfung und der beabsichtigten Kartierungen für den Bebauungsplan Nr. 252 / Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“ wird dieser Aspekt noch einmal überprüft.

Naturpark Rheinland

Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“ und Umfeld gehören räumlich zum Naturpark Rheinland (NTP 010).

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Naturparks Rheinland, am Rande der Landschaftseinheit „Ville“.

Die Ville ist ein bis zu 170 m ü. N. N. hoher Höhenzug im mittleren Teil des Naturparks zwischen Köln und Bonn. Heute sind durch das Aufschütten von Abraum neue, bis zu 204 Meter hohe Erhebungen entstanden. Die nun höchste Erhebung der Ville ist die Glessener Höhe. Der Höhenzug ist zu großen Teilen bewaldet und grenzt sich deutlich nach Osten mit einem Hangabfall von 60 bis 100 m zur Kölner Bucht hin ab.

Der nördliche Abschnitt der Ville ist als Teil des Rheinischen Braunkohlereviere durch den früheren Braunkohlentagebau und die anschließende Rekultivierung geprägt.

Das Plangebiet wird dem landschaftlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungsraum zugeordnet (siehe Maßnahmenplan / Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung).

Dieser Bereich eignet sich insgesamt für die landschaftsbezogene Erholung und übernimmt ergänzende Funktionen für die Kern- und Wanderzonen des Naturparks Rheinland.

Zudem ist die Umgebung durch Böden mit hoher Ertragsfähigkeit und z.T. wertvolle Inselbiotope geprägt und bildet einen Lebensraum für Arten der offenen Feldflur.

Wald

Weder auf Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“ noch auf Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“ ist „Wald“ im Sinne des Bundeswald- resp. Landesforstgesetzes vorhanden.

Wasserschutz

Weder innerhalb Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“ noch innerhalb der Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“ befinden sich Oberflächengewässer. Beide Teilflächen liegen außerhalb festgesetzter Wasserschutzzonen.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet im Einflussbereich der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus (Grundwasserabsenkung) liegt. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Bodenschutz / Altlasten

Innerhalb der beiden Teilflächen befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Altlasten.

Denkmalschutz

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere die §§ 15 und 16 („Entdeckung von Bodendenkmälern“ bzw. „Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern“).

Danach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und –befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG - NRW vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW 224)) dem Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR, Bonn) unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Nach § 2 Abs. 1 DSchG – NRW sind **Denkmäler** Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Baudenkmäler sind nach § 2 Abs. 2 DSchG – NRW Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 DSchG erfüllen. Historische Ausstattungstücke sind wie Baudenkmäler zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

Bodendenkmäler sind Nach § 2 Abs. 5 DSchG – NRW bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 DSchG erfüllen.

Seitens des LVR (Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) liegt mit Schreiben vom 26.06.2013 für die beiden FNP-Änderungsbereiche (Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“ und Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“) eine Stellungnahme vor.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Kap. 2.1.6 und 2.2.6 verwiesen.

Elektromagnetische Felder (EMF)

Quellen starker elektromagnetischer Felder sind weder auf der Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“ noch auf der Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“ vorhanden.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden - getrennt nach den beiden FNP-Änderungsbereichen (Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“ / Teilfläche B „Rücknahme Siedlungsflächen Im Euel“) - die Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Orts- und Landschaftsbild beschrieben.

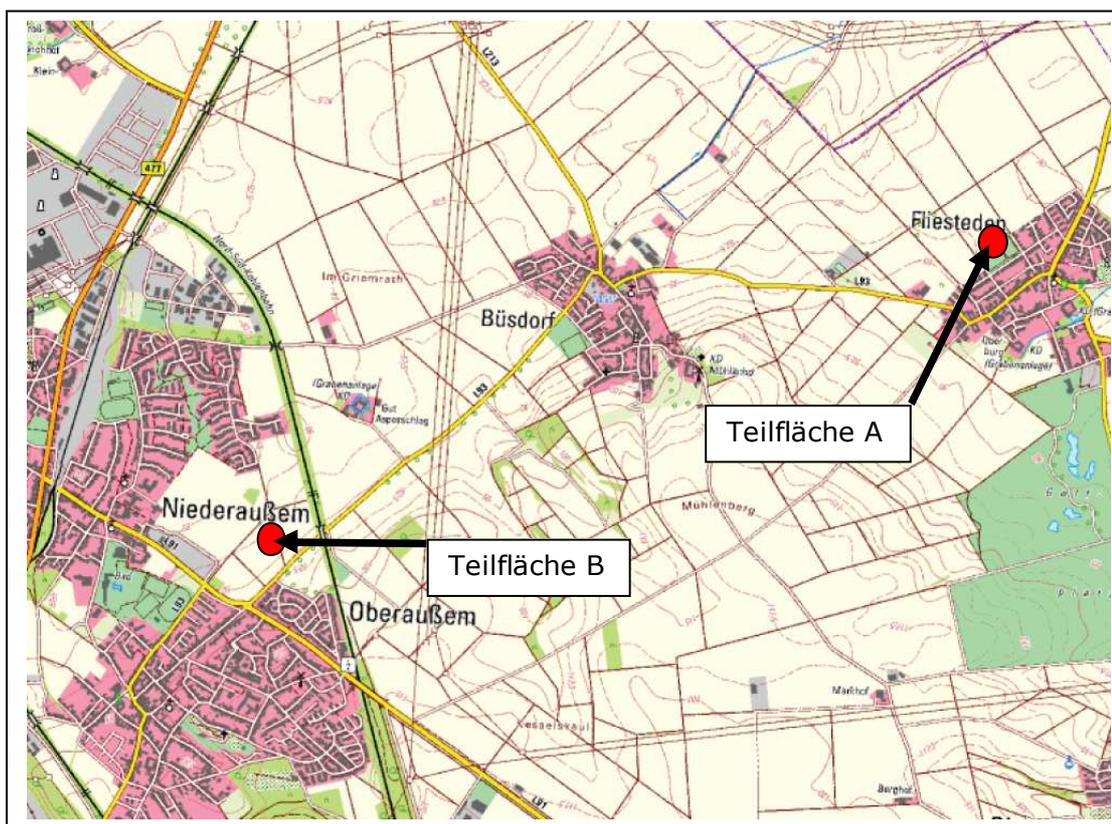


Abb. 2: Lage der Änderungsbereiche / 120. FNP-Änderung im Raum
(Quelle: www.uvo.de)

2.1 Umweltauswirkungen / Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“

2.1.1 Schutzgut Menschen

Wohnbebauung grenzt unmittelbar an den FNP-Änderungsbereich der Teilfläche A an.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten besitzt die Teilfläche A aufgrund der bisherigen auch landwirtschaftlichen Nutzung eine Bedeutung als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft.

Die Sportanlage (Tennis, Fußball etc.) hat eine hohe Bedeutung für die „sportliche“ Erholung in Fliesteden.

Die siedlungsnahen Wirtschaftswege leisten einen Beitrag zum Naherholungsangebot (siedlungsnaher Spaziergänge, Hundeausläufe).

Eine Vorbelastung der Anwohner stellt die vorhandene Nutzung des Sportplatzes durch temporäre Lärmbelästigung bei Sportveranstaltungen vorwiegend in den Abendstunden sowie am Wochenende dar.

Bewertung

Der Verlust des Sportplatzes wird durch die geplante Errichtung einer neuen Sportanlage zwischen Büsdorf und Fliesteden kompensiert (Bebauungsplan Nr. 250 „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“) werden.

Angrenzende landwirtschaftliche Flächen können wie bisher für die Erholung genutzt werden.

Durch die geplante Wohnbebauung ist eine Zunahme des Individualverkehrs gegeben. Die Zufahrt des geplanten Baugebietes erfolgt über die Straßen „Ostring“, „St. Simeon-Straße“ und „Bonnstraße“.

Die Überprüfung ggf. immissionschutzrechtlicher Auswirkungen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind nicht zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

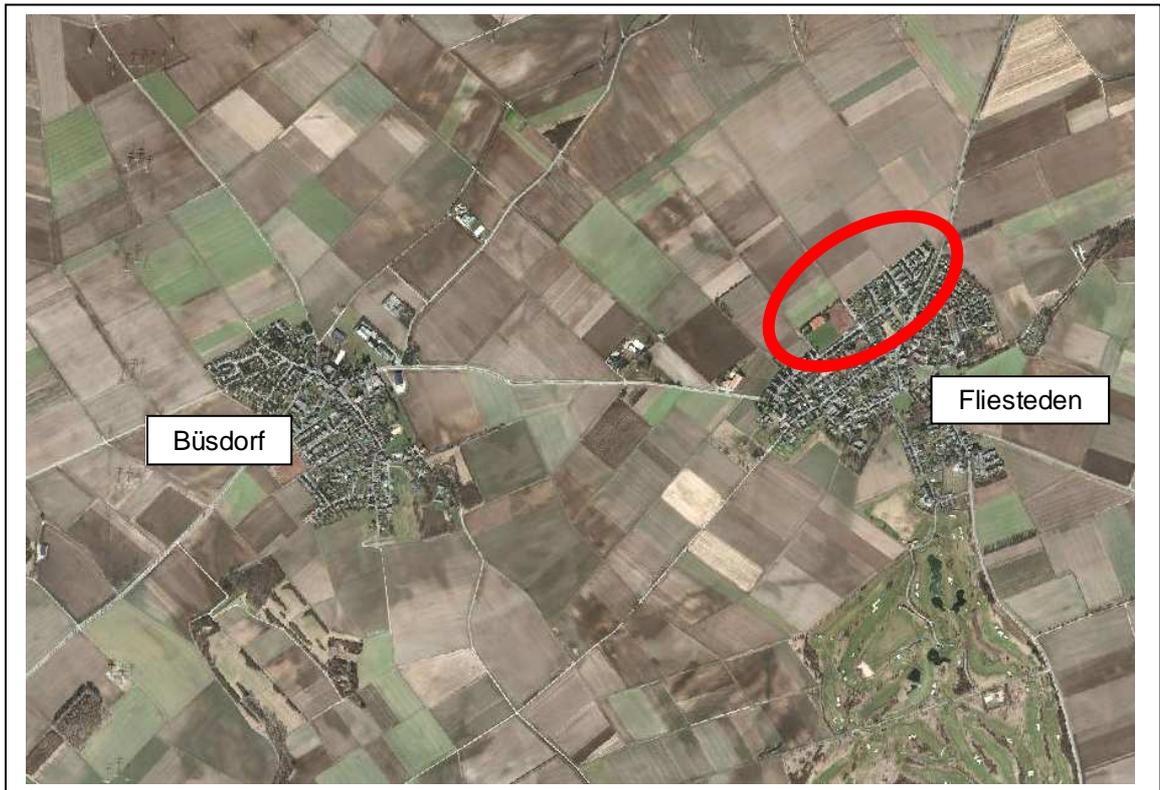
Tiere und Pflanzen sind auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind für die Teilfläche A nicht ausgewiesen.

Die „potenzielle natürliche Vegetation“ (pnV) wäre auf den nährstoffreichen Parabraunerden ein „Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald“ mit Übergängen zum „Flattergras-Buchenwald“.

Der zur Änderung anstehende Bereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5,7 ha (siehe Abb. 2 / Luftbild 1). Der im Süden an die vorhandene Bebauung entlang des Ostringes, im Bereich der St. Simeon-Straße und entlang der Bonnstraße angrenzende Bereich wird sowohl im Westen als auch im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

Teilfläche A ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung (ca. 3,3ha) insbesondere durch die Sportanlage (ca. 2,4ha) geprägt.



Luftbild 1: Lage des FNP-Änderungsbereichs Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“ im Raum (Quelle: www.uvo.de)



Foto 1: Blick über die landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich der projektierten Erweiterungsfläche Fliesteden, rechts im Bild die Gehölzstrukturen der Sportanlage



Foto 2: Blick Richtung Nordwesten auf die offene Feldflur, im Hintergrund die Windräder und die Hochspannungsfreileitung bei Ingendorf



Foto 3: Blick Richtung Nordosten, im Hintergrund die Gehölzkulisse entlang der Kreisstraße K20



Foto 4: Blick Richtung Süden am „Ingendorfer Weg“



Foto 5: Blick auf die Zufahrt im Bereich der Tennisplätze (am Ingendorfer Weg)



Foto 6: Blick Richtung Osten über die Tennisplätze, im Hintergrund das Vereinshaus



Foto 7: Blick auf die Sport-Rasenflächen, im Hintergrund der Ascheplatz und die Vereinsräume



Foto 8: Ostring – Blick Richtung Osten



Foto 9: Gottfried-Stahl-Straße – Blick Richtung Norden

Bewertung

Insgesamt sind z.Zt. keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft zu erwarten.

Durch die in der Rahmenplanung projektierte Wohnbebauung kommt es durch Vollversiegelung von Gebäude- sowie privaten und öffentlichen Erschließungsflächen zu einem dauerhaften Verlust von teilversiegelten Flächen bzw. Intensivrasenflächen des Sportplatzes (Biotoptyp von geringer bis sehr geringer Bedeutung). Lediglich die in der Peripherie stehenden Gehölzstrukturen sind z.T. von mittlerer bis hoher ökologischer Bedeutung. Die ökologische Bedeutung der Ackerflächen (ca. 3,3ha) ist gering.

Die Intensität der Eingriffe ist grundsätzlich abhängig vom Wert des Lebensraumes, dessen rechnerische Ermittlung in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (1. Bauabschnitt = Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“) dargelegt wird.

Nach Auffassung des Verfassers können die Eingriffe durch geeignete Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets kompensiert werden.

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (i.d.F. März 2010), der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL).

Um die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den Artengruppen Vögel und Säugetiere (hier: Fledermäuse und Feldhamster) sicher ausschließen zu können, ist daher ein „Negativnachweis“ erforderlich.

Ferner besteht die Möglichkeit, sogenannte **CEF-Maßnahmen** (*measures that ensure the continued ecological functionality*) bei der Beurteilung möglicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Hier können konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer ggf. betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dazu beitragen, dass die Verbotstatbestände nicht eintreten und somit eine artenschutzrechtliche Befreiung nicht erforderlich ist.

Um die artenschutzrechtlichen Belange frühzeitig rechtssicher abzuarbeiten, wurde bereits für den Bereich der 120. FNP-Änderung (Teilfläche A - Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“) eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASRVP) durchgeführt (Dipl.-Ing. Walter NORMANN Landschaftsarchitekt, Düsseldorf, Juni 2013).

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die vom LANUV für das Messtischblatt 5006 (Frechen) genannten planungsrelevanten Arten der Artengruppen Säugetiere, Vögel, Lurche (Amphibien) und Kriechtiere (Reptilien) diskutiert.

Auf Grund des Gebietscharakters ist der FNP-Änderungsbereich nicht als Zauneidechsen-Habitat geeignet. Außerdem liegt die Fläche weitgehend durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Acker) und Siedlungsbereiche isoliert im Raum. Eine Anbindung zu einem durch die Zauneidechsen nutzbaren Biotopverbund (z.B. Eisenbahntrasse) ist nicht zu erkennen. Das nächste dem Verfasser bekannte Vorkommen der Zauneidechse liegt im Bereich eines aufgelassenen Bahndammes mehr als 5 km entfernt südlich von Niederaußem (NORMANN 2010).

Ferner kann davon ausgegangen werden, dass die Betrachtungsfläche weitgehend nicht von Amphibien besiedelt werden kann. Die streng geschützten und planungsrelevanten Amphibienarten, wie die Gelbbauchunke, der Kammmolch, der Kleine Wasserfrosch, die Kreuzkröte, der Springfrosch sowie die Wechselkröte finden im Bereich der Betrachtungsfläche keinen Lebensraum.

Da im FNP-Änderungsbereich u.a. Ackerflächen liegen, besteht der begründete Verdacht auf ein Vorkommen des Feldhamsters. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV/LINFOS) weist für das Messtischblatt Frechen (5006) ein Vorkommen des Feldhamsters aus. Ein gut 10 Jahre alter Feldhamster-Nachweis liegt nach LINFOS nur etwa in 500m Entfernung zur Betrachtungsfläche.

Alle im Messtischblatt der LANUV aufgelisteten 5 Fledermausarten können im Betrachtungsgebiet, zumindest durchfliegend, erwartet werden und somit von der Planung betroffen sein.

Nach ersten Einschätzungen des Verfassers aber nur marginal, da keine besonders herauszuhebenden Fledermausbiotope wie Wald, Gewässer, halboffene Landschaften mit Gehölzgruppen im Plangebiet liegen.

Betroffen sein könnten i.d.R. allgemeinhäufige Arten wie die Zwergfledermaus, die am Rand von Fliesteden jagen könnte. Da innerhalb des FNP-Änderungsbereiches nur wenige Gebäude (Sportplatz) vorhanden sind bzw. durch die Neuordnung entfallen, ist die Betroffenheit von Quartieren eher unwahrscheinlich. Beim Vorkommen der Zwergfledermaus wären zudem die Quartiere relativ leicht zu ersetzen.

Im Verlauf der bereits laufenden Kartierungen für den anstehenden Bebauungsplan Nr. 252 konnten bisher weder der Feldhamster noch eine der Fledermausarten nachgewiesen werden.

Es muss aber weiterhin mit Nachweisen aus der Artengruppe der Säugetiere gerechnet werden.

Nach der Auswertung der vorliegenden Daten kann das Vorkommen von 14 der 26 genannten planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. Im Bereich der für die Umnutzung bzw. Neubebauung vorgesehenen Flächen könnten auf Grund der vorhandenen Flächenstruktur und Flächennutzung potenzielle Nahrungsreviere von planungsrelevanten Taggreifvögeln liegen. Für den Sperber ist ein geeigneter Bereich für die Anlage eines Horstes vorhanden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Betroffenheit von Brutvögeln der freien Feldflur zu denen insbesondere die (streng) geschützten Arten Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche zählen. Für die Mehlschwalbe stehen im Bereich der Sportheime geeignete Brutplätze zur Verfügung. Die Rauchschalbe jagt über den Äckern.

Im Verlauf der o.g. bereits laufenden Kartierungen konnten bisher aus der Gruppe der planungsrelevanten Vogelarten die Feldlerche, der Mäusebussard und die Rauchschalbe nachgewiesen werden.

Die Feldlerche verliere im Raum Fliesteden weitere Brutplätze (vgl. NORMANN 2012). Nahrungshabitate von Mäusebussard und Rauchschalbe würden eingeschränkt.

2.1.3 Schutzgut Boden

Nach § 1a Abs. 2, Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Das Schutzgut Boden nimmt eine zentrale Stellung im Naturhaushalt ein. Als unvermehrbarer abiotischer Bestandteil von Ökosystemen und damit Lebensgrundlage des Menschen als auch aller übrigen Lebewesen, gilt es, ihn im Sinne der Daseinsvorsorge zu schützen. Im Einzelnen erfüllt Boden folgende Funktionen, die auch in § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannt werden:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen;
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen;
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers;
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Alle Böden, die diese Funktionen in besonderem Maße erfüllen, gelten als Böden mit besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Teilfläche A ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung (ca. 3,3ha) insbesondere durch die Sportanlage (ca. 2,4ha) geprägt.

Die im Bereich der Teilfläche A des Plangebietes verbreiteten Bodentypen (Parabraunerden) gelten u.a. aufgrund ihrer besonders hohen Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdige Böden (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2005).

Natürliche Bodenfunktionen sind innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen anzutreffen. Das Bodengefüge im Bereich der Sportanlage (ca. 2,4ha) ist hingegen bereits stark anthropogen überformt.

Bewertung

Der dauerhafte Verlust natürlicher Bodenfunktionen durch Neuversiegelung bzw. Überbauung wäre grundsätzlich als erheblich zu bewerten.

Parabraunerden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit würden durch die projektierte Überbauung der Ackerflächen verloren gehen.

Die Erheblichkeit der Neuordnung auf der Sportplatzfläche ist für das Schutzgut Boden eher nachrangig.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Als abiotisches Element erfüllt das Schutzgut Wasser zahlreiche Funktionen im Naturhaushalt sowohl als Lebensraum für die biotische Umwelt als auch als Regelungs- und Transportmedium für den Stoff- und Wasserkreislauf in Ökosystemen.

Die Teilfläche A befindet sich nicht im Bereich einer Wasserschutzzone.

Oberflächengewässer sind im Bereich der Teilfläche A sowie in seiner näheren Umgebung nicht vorhanden.

Bewertung

Von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist unter Berücksichtigung der bereits erörterten Zielsetzung der Planung nicht auszugehen.

Unter Berücksichtigung einer baulichen Entwicklung innerhalb der Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“ des Plangebietes in Form von drei Bauabschnitten soll die Ver- und Entsorgung der geplanten Wohngebiete grundsätzlich mit Anschluss an die vorhandene technische Infrastruktur erfolgen und ist gleichwohl für die geplanten Wohngebiete entsprechend zu ergänzen. Letzteres ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Entsprechend der Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz (LWG) ist auch die Möglichkeit, das im Bereich der geplanten Wohnbebauung innerhalb der Teilfläche A der 120. Änderung des Flächennutzungsplans anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu beseitigen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet gehört großklimatisch zum nordwestdeutschen Klimabereich, wo es im Übergangsbereich zwischen ozeanisch und kontinental geprägtem Klima liegt mit milden, feuchten Wintern und mäßig warmen Sommern.

Die Lufttemperaturen betragen im Januar ca. 1,5 - 2,0 °C (im Mittel). Für den Juli sind dies 17,0 - 18,0 °C (im Mittel).

Im langjährigen Mittel fällt eine jährliche Niederschlagsmenge von 650 – 700 mm. Juli und August sind die niederschlagsreichsten Monate mit jeweils ca. 85 mm.

Vorherrschende Windrichtung ist im Sommer Nordwest und im Winter Südwest.

Die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen stellen klimatische Ausgleichsräume (Kaltluftproduktion) dar. Aufgrund der Reliefenergie besteht jedoch nur ein geringer Siedlungsbezug.

Die Gehölzsäume in der Peripherie der Sportanlage besitzen eine geringe lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Bewertung

Kleinklimatische Auswirkungen der geplanten Ausweisung entstehen durch Zunahme der Vollversiegelung sowie durch Zunahme unversiegelter Flächen. Durch die geplante lockere Bebauung wird keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Versiegelung für die angrenzenden Wohngebiete und für die geplanten Wohngebiete angenommen.

Die projektierte Bebauung innerhalb der Teilfläche A kann ggf. zu einer Verringerung der Durchlüftung angrenzender Wohngebiete führen. Aufgrund der lockeren Bebauung des geplanten Gebietes werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation ist durch die zu erwartende Verkehrszunahme nicht auszuschließen.

Bei Anlage von strukturreichen Gärten und klimawirksamen Gehölz- und Baumpflanzungen (innere Durchgrünung und Ortsrandeingrünung) können signifikante Veränderungen auf ein Minimum reduziert werden.

2.1.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des Vorkommens von Bodendenkmälern und sonstigen Sachgütern innerhalb der Teilfläche A des Plangebietes liegt seitens des LVR (Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) mit Schreiben vom 26.06.2013 eine Ersteinschätzung vor.

Bewertung

Aus dem Teilbereich A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“ liegen laut LVR derzeit keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler vor.

Die Fläche liegt jedoch im Bereich der fruchtbaren Jülicher Lössbörde. Hier wurde eine intensive und frühe Siedlungstätigkeit belegt. In der Fläche ist eine größere Hohlform auszumachen, wobei nicht klar ist, ob es sich um eine natürliche Senke oder aber um eine Lehmentnahmegrube (und damit um einen gestörten Bereich) handelt.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet Bodendenkmäler erhalten haben.

Die Ausführungen hinsichtlich der Belange der Bodendenkmalpflege werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

2.1.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild des Änderungsbereiches wird einerseits durch die Spielfelder und die Infrastrukturen des Sportplatzes, andererseits durch die im Änderungsbereich eher strukturarmen Landwirtschaftsflächen geprägt.

Im Osten, Süden und Westen grenzt der Siedlungsrand von Fliesteden an.

Positiv wirken die landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen entlang der Sportanlage. Als Vorbelastung des Landschaftsbildes sind die weit sichtbaren Anlagen des Kraftwerks Niederaußem sowie die Hochspannungsleitung und die Windräder bei Ingendorf zu nennen.

Bewertung:

Durch die geplante Ausweisung kommt es zu einer Erweiterung bzw. Ausdehnung des nordwestlichen Siedlungsrandes von Fliesteden.

Art und Maß der Bebauung sollen sich dem aktuellen Ortsbild anpassen.

Der Verlust der die Sportanlage säumenden Gehölzstrukturen kann durch Festsetzung und Neuanlage einer höhen- und alterstrukturierten Ortsrandeingrünung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes kompensiert werden.

Erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes werden mit Blick auf die bisherige Nutzung (Sportanlage) bzw. Vorbelastungen (bestehender Siedlungsrand) zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen.

2.1.8 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen.

In der Regel besteht ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Der Schlüsselfaktor für Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ist hier der Boden.

Aufgabe dieses Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Vielmehr sollen die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabensbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen ggf. verstärken können.

Die Ziele der Planung und deren Auswirkungen sind im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter beschrieben, eine wechselseitige Verstärkung bzw. Potenzierung von Beeinträchtigungen infolge der Planung ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Umweltauswirkungen werden bei Beachtung und Einhaltung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes gegenwärtig nicht erwartet.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 252 / Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“) sind auf Grundlage eines städtebaulichen Entwurfs die Umweltauswirkungen schutzgutspezifisch zu bewerten und je nach Betroffenheit entsprechende Festsetzungen zu formulieren. Art und Umfang erforderlicher Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

2.2 Umweltauswirkungen / Teilfläche B „Rücknahme Siedlungsflächen Im Euel“

2.2.1 Schutzgut Menschen

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten besitzt die Teilfläche B auf Grund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung eine Bedeutung als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft.

Die siedlungsnahen Wirtschaftswege leisten einen Beitrag zum Naherholungsangebot.

Bewertung

In der Konsequenz der dargestellten baulichen Entwicklung im Stadtteil Fliesteden soll das Baugebiet „Im Euel“ teilweise aus der Entwicklungsperspektive herausgenommen und entsprechend im Flächennutzungsplan nur noch in Teilen als Wohnbaufläche dargestellt werden. Mit der Änderung der Darstellung „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ besteht langfristig keine Möglichkeit der Realisierung einer Wohnbebauung in diesem Areal.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Tiere und Pflanzen sind auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Innerhalb der Teilfläche B des Planänderungsgebietes bestehen keine Schutzgebiete.

Die Teilfläche B an sich und dessen Umfeld sind geprägt von der landwirtschaftlichen Nutzung. Unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche in Verbindung mit den Wegrainen stellt die Fläche einen potentiellen Lebensraum für Tierarten der Offenlandschaft dar.

Für die Teilfläche B stellt der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht im Wechsel mit dem Flattergras-Buchenwald die potentiell natürliche Vegetationsform dar. (DEUTSCHER PLANUNGSATLAS 1972).

Bewertung

In Anbetracht der eingangs erörterten städtebaulichen Zielsetzung und der Konsequenz, das Baugebiet „Im Euel“ im Bereich Niederaußem / Oberaußem nur noch in Teilen als Wohnbaufläche darzustellen, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft zu erwarten.

Durch die im Rahmen der vorliegenden 120. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim für die Teilfläche B beabsichtigte Änderung der Darstellung „Wohnbaufläche (W)“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ wird sich an der aktuellen Situation nichts ändern.

2.2.3 Schutzgut Boden

Nach § 1a Abs. 2, Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Die Bodenverhältnisse im Bereich der Teilfläche B des Plangebietes werden durch fruchtbare, ertragreiche Parabraunerde aus Löß teilweise mit geringmächtiger Deckschicht aus umgelagertem Lößlehm bestimmt. Stellenweise kann von einer Pseudovergleyung ausgegangen werden (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2005).

Die im Bereich der Teilfläche B des Plangebietes verbreiteten Bodentypen gelten aufgrund ihrer besonders hohen Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdige Böden (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2005).

Bewertung

Der dauerhafte Verlust natürlicher Bodenfunktionen durch Neuversiegelung bzw. Überbauung wäre grundsätzlich als erheblich zu bewerten. Parabraunerden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit würden durch die ursprünglich vorgesehene Neuversiegelung in Anspruch genommen. Mit Blick auf die städtebauliche Zielsetzung für den Bereich der Teilfläche B der 120. Änderung des Flächennutzungsplans wird sich an der aktuellen Situation nichts ändern und somit keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden erfolgen.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Die Teilfläche B befindet sich nicht im Bereich einer Wasserschutzzone.

Oberflächengewässer sind im Bereich der Teilfläche B sowie in seiner näheren Umgebung nicht vorhanden.

Bewertung

Von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist unter Berücksichtigung der bereits erörterten Zielsetzung der Planung nicht auszugehen.

2.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Plangebietsflächen innerhalb der Teilfläche B besitzen bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich eine klimahygienische Bedeutung. In klaren, windstillen Sommernächten kann sich im Bereich der Ackerflächen durch oberflächliche Wärmestrahlung in höhere atmosphärische Schichten Kaltluft bilden und ansammeln. Diese Kaltluft kann grundsätzlich eine Wohlfahrtswirkung auf überhitzte Siedlungsgebiete entfalten.

Bewertung

Im Hinblick auf die eingangs erörterte städtebauliche Zielsetzung wird sich an der aktuellen Situation nichts verändern, die bisherigen Freiflächen bleiben als Entstehungsgebiet für Kaltluft während sommerlicher Strahlungswetterlagen bestehen. Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten.

2.2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des Vorkommens von Bodendenkmälern und sonstigen Sachgütern innerhalb der Teilfläche B des Plangebietes liegt seitens des LVR (Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) mit Schreiben vom 26.06.2013 eine Ersteinschätzung.

Bewertung

Die Fläche „Im Euel“ im Bereich Niederaußem war wiederholt Gegenstand einer Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland war. Hier wurden Prospektionsmaßnahmen durchgeführt, die im Ergebnis zur Ausweisung eines ortsfesten Bodendenkmals führten.

In der hier von der Flächennutzungsplanänderung erfassten Teilfläche wurde eine metallzeitliche Siedlung erfasst und in die Denkmalliste eingetragen. Eine Rücknahme der Bauflächen kommt daher den Belangen des Bodendenkmalschutzes entgegen. Anzuregen ist, die Fläche des Bodendenkmals einzumessen und insgesamt aus der bisherigen Nutzung herauszunehmen. Hier geht es insbesondere um den nördlichen Grenzbereich des erfassten Bodendenkmals. Zudem wäre es empfehlenswert, die landwirtschaftliche Nutzung so einzuschränken werden, dass diese den Voraussetzungen der §§ 7, 8 DSchG NW gerecht wird.

In Anbetracht der städtebaulichen Zielsetzung für den Teilbereich B der 120. Änderung des Flächennutzungsplans wird sich an der aktuellen Situation nichts ändern, es würden weiterhin die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen stattfinden.

2.2.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Die Teilfläche B befindet sich in Ortsrandlage im Übergangsbereich von dem durch die Wohnbebauung geprägten Siedlungsraum des Bergheimer Stadtteils Niederaußem zur angrenzenden, landwirtschaftlich geprägten Offenlandschaft. In Anbetracht der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche besitzt die Teilfläche lediglich einen geringen landschaftsästhetischen Eigenwert.

Wertgebende Strukturen sind lediglich vereinzelt anzutreffen, in diesem Zusammenhang ist ein kleinflächiger waldartiger Gehölzbestand aus Pappeln zu nennen, der ein markantes Landschaftselement darstellt.

Das Landschaftsbild im Bereich der Teilfläche B wird in erheblichem Maße durch das Braunkohlewerk Niederaußem, im Weiteren durch die umliegende Wohnbebauung sowie durch den Bahndamm der Kohlebahn anthropogen vorbelastet.

Die Teilfläche B befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Bewertung

In Anbetracht der städtebaulichen Zielsetzung für den Bereich der Teilfläche B der 120. Änderung des Flächennutzungsplans wird sich auch hier an der aktuellen Situation nichts ändern, Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten.

2.2.8 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Die Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter zeigt, dass diese zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen.

Die Ziele der Planung und deren Auswirkungen sind im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter beschrieben, eine wechselseitige Verstärkung bzw. Potenzierung von Beeinträchtigungen infolge der Planung ist nicht zu erwarten. Eine Veränderung der aktuellen Nutzungen ist auf Grund der Planung langfristig nicht mehr vorgesehen.

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“

Durch die beabsichtigte Ausweisung von Wohnbebauung im Bereich der Teilfläche A werden insgesamt ca. 3,3ha Landwirtschaftsflächen (Acker) dem Naturhaushalt entzogen und ein ca. 2,4ha großes Sportplatzareal städtebaulich neu geordnet.

Die Ausweisung von Wohnbauflächen führt hier trotz der Vorbelastungen bei einigen Funktionen von Natur und Landschaft z.T. zu erheblichen Beeinträchtigungen. Insbesondere die z.Zt. nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen und Störungen von Biotoptypen und potenziellen Lebensräumen planungsrelevanter Tierarten und die Anspruchnahme (Überbauung) ertragreicher und schutzwürdiger Böden (Parabraunerden) sind hier zu nennen.

Zusammenfassend lässt sich jedoch gegenwärtig attestieren, dass bei Beachtung der in den Kap. 1.2, 1.6 und 6 formulierten Hinweise und Maßnahmen sowie bei Beachtung und Einhaltung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die projektierte Wohnbebauung am Siedlungsrand von Fliesteden zu erwarten sind.

Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“

In der Konsequenz der dargestellten baulichen Entwicklung im Stadtteil Fliesteden soll das Baugebiet „Im Euel“ teilweise aus der Entwicklungsperspektive herausgenommen und entsprechend im Flächennutzungsplan nur noch in Teilen als Wohnbaufläche dargestellt werden. In Anbetracht der städtebaulichen Zielsetzung für den Bereich der Teilfläche B der 120. Änderung des Flächennutzungsplans wird sich an der aktuellen Situation nichts ändern, es würden weiterhin die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen stattfinden.

4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“

Ohne die 120. FNP-Änderung würde sich an der aktuellen Situation nichts ändern. Es würden weiterhin die bestehenden Nutzungen (Landwirtschaft / Sportanlage) stattfinden. Die 120. FNP-Änderung ist u.a. Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 252.

Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“

Insgesamt beabsichtigt die Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Strategie der zukünftigen, nachhaltigen Wohnsiedlungsentwicklung keine Ausweitung der zukünftigen Siedlungsfläche, sondern eine Umverteilung zugunsten der eingangs beschriebenen Doppelstrategie. Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Orts- und Landschaftsbild ist der grundsätzlich als erheblich zu bewertende dauerhafte Verlust natürlicher Bodenfunktionen durch Neuversiegelung bzw. Überbauung zu nennen. Innerhalb der Teilfläche B sind schutzwürdige Böden mit einer besonders hohen Bodenfruchtbarkeit betroffen.

5 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Herausforderungen des demografischen Wandels als auch die Optimierung der Auslastung von Sportstätten zählen zu den Beweggründen für die geplante Realisierung einer neuen, gemeinsamen Sportanlage für die Stadtteile Fliesteden und Büsdorf seitens der Kreisstadt Bergheim (Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden "Sportanlage Fliesteden / Büsdorf"). Die alten Sportanlagen in den Stadtteilen Büsdorf und Fliesteden können zu attraktiven Wohnbaugrundstücken umgewandelt werden.

Im Fokus der Planung steht eine bauliche Entwicklung im nordwestlichen Bereich des Stadtteils Fliesteden. Neben der Sportplatzfläche am Ingendorfer Weg und der nördlich angrenzenden Grundstücke sind hier Flächenpotentiale an der Bonnstraße und nördlich der St.-Simeon-Straße zu benennen.

Insgesamt beabsichtigt die Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Strategie der zukünftigen, nachhaltigen Wohnsiedlungsentwicklung keine Ausweitung der zukünftigen Siedlungsfläche, sondern eine Umverteilung zugunsten der eingangs beschriebenen Doppelstrategie. Dementsprechend sollen im Zuge der Ausweisung neuer Flächen in Fliesteden im Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungsflächen zurückgenommen werden. Dies betrifft insbesondere den Bereich "Im Euel" im Bereich Niederaußem / Oberaußem, der keine entsprechende Lagegunst aufweist und kein entsprechendes marktgerechtes Angebot darstellt. In der Konsequenz soll das Baugebiet „Im Euel“ teilweise aus der Entwicklungsperspektive herausgenommen werden und entsprechend im Flächennutzungsplan nur noch in Teilen als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Anderweitige Planungsalternativen wurden unter Berücksichtigung der erörterten Wohnsiedlungsentwicklung nicht geprüft.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Die „Eingriffsvermeidung / -minimierung“ zielt zum einem auf einen flächensparenden Umgang mit Biotopstrukturen - auch während der Bauphase - hin und dient zum anderen der Sicherung und Entwicklung höherwertiger Bereiche.

Baumaßnahmen sind grundsätzlich unter Beachtung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes durchzuführen.

Ferner ist eine stringente Organisation und Abwicklung des Vorhabens anzustreben, so dass sie innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums abgeschlossen werden können.

6.2 Grünordnerische Maßnahmen

Grünordnerische Maßnahmen werden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (vgl. auch Kap. 1.6) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 252 / Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“) formuliert.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft können nach Auffassung des Verfassers ausgeglichen werden.

6.3 Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertungen und Einschätzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) und abschließend im Zulassungsverfahren (Bauantrag) formuliert.

Nach Einschätzung des Verfassers werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

6.4 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Im Hinblick auf die bauliche Entwicklung im nordwestlichen Bereich des Stadtteils Fliesteden erfolgt die Bilanzierung der konkreten Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie die Berücksichtigung landschaftspflegerischer Maßnahmen (einschließlich externer Ausgleichsmaßnahmen) im Detail auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung, d.h. im Rahmen der Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans.

7 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (Monitoring gemäß § 4c BauGB)

Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung eines Bauleitplans eintreten bzw. zu erwarten sind, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die wesentlichen Auswirkungen der städtebaulichen (Um-)Planungen innerhalb der Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“ und der Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“ auf die Umwelt sind in den Kapiteln 2 und 3 zusammenfassend beschrieben.

Erhebliche Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB durch die Planung sind für die beiden FNP-Änderungsbereiche nach Auffassung des Verfassers bei Beachtung und Einhaltung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes gegenwärtig nicht zu erwarten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (u.a. Bebauungsplan Nr. 252 / Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“) ist auf Grundlage der dann vorliegenden Fachgutachten der Aspekt „Monitoring gemäß § 4c BauGB“ erneut zu hinterfragen.

8 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN / BESCHREIBUNG VON PROBLEMEN BEI DER ERSTELLUNG DER ANGABEN

Schwierigkeiten und Probleme lagen bei der Erstellung der Angaben nicht vor.

Die im vorliegenden Umweltbericht formulierten Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen beruhen auf Erfahrungswerten, die verbal-argumentativ hergeleitet werden.

9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die 120. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Fliesteden / Oberaußem – Niederaußem – „Zukünftige Siedlungsentwicklung“ steht im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 252 / Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“.

Die Herausforderungen des demografischen Wandels als auch die Optimierung der Auslastung von Sportstätten zählen zu den Beweggründen für die geplante Realisierung einer neuen, gemeinsamen Sportanlage für die Stadtteile Fliesteden und Büsdorf seitens der Kreisstadt Bergheim. Die alten Sportanlagen in den Stadtteilen Büsdorf und Fliesteden können zu attraktiven Wohnbaugrundstücken umgewandelt werden.

Im Fokus der Planung steht eine bauliche Entwicklung im nordwestlichen Bereich des Stadtteils Fliesteden. Neben der Sportplatzfläche am Ingendorfer Weg und der nördlich angrenzenden Grundstücke sind hier Flächenpotentiale an der Bonnstraße und nördlich der St.-Simeon-Straße zu benennen.

Im Rahmen der 120. FNP-Änderung ist gemäß §§2 und 2a BauGB (Baugesetzbuch) ein **Umweltbericht** zu erstellen.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet u.a. die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des anstehenden Bauleitplans (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Er dient damit der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials (im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB).

In seiner Endfassung zeigt er auf, wie die Umweltbelange in der Bauleitplanung gesehen und gewichtet worden sind, bevor sie in den Prozess der Abwägung mit anderen Belangen einbezogen werden.

Artenschutzrechtliche Regelungen können im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens nicht abschließend berücksichtigt werden, weil die Rahmensetzungen einen Gestaltungsspielraum bei der späteren Vorhabensumsetzung offen lassen. Gemäß Urteil des OVG NRW vom 30.01.2009 (7 D 11/08.NE) richten sich die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar an die Bauleitplanung, sondern an die Vorhabenzulassung.

Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“

Durch die beabsichtigte Ausweisung von Wohnbebauung im Bereich der Teilfläche A werden insgesamt ca. 3,3ha Landwirtschaftsflächen (Acker) und ein ca. 2,4ha großes Sportplatzareal in Anspruch genommen.

Die Ausweisung von Wohnbauflächen führt hier trotz der Vorbelastungen bei einigen Funktionen von Natur und Landschaft z.T. zu erheblichen Beeinträchtigungen. Insbesondere die z.Zt. nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen und Störungen von Biotoptypen und potenziellen Lebensräumen planungsrelevanter Tierarten und die Anspruchnahme (Überbauung) ertragreicher und schutzwürdiger Böden (Parabraunerden) sind hier zu nennen.

Zusammenfassend lässt sich jedoch gegenwärtig attestieren, dass bei Beachtung der in den Kap. 1.2, 1.6 und 6 formulierten Hinweise und Maßnahmen sowie bei Beachtung und Einhaltung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die projektierte Wohnbebauung am Siedlungsrand von Fliesteden zu erwarten sind.

Teilfläche B „Rücknahme Bauflächen Im Euel“

In der Konsequenz der dargestellten baulichen Entwicklung im Stadtteil Fliesteden soll das Baugebiet „Im Euel“ teilweise aus der Entwicklungsperspektive herausgenommen werden und entsprechend im Flächennutzungsplan nur noch in Teilen als Wohnbaufläche dargestellt werden.

In Anbetracht der städtebaulichen Zielsetzung für den Bereich der Teilfläche B der 120. Änderung des Flächennutzungsplans wird sich an der aktuellen Situation nichts ändern, es würden weiterhin die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen stattfinden, so dass keine nachteiligen und mithin auch keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

Kreisstadt Bergheim, 30. August 2013

i.A. 

i.A. Christoph Ibach

Kreisstadt Bergheim

Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt,
Städt. Betriebe
Abteilung 6.2 Planung und Umwelt
Bethlehemer Straße 9-11
50 126 Bergheim
Tel.: (02271) 89 634

Dipl.-Ing. Walter Normann

Landschaftsarchitekt

Klausingstr. 13
40 474 Düsseldorf
Tel.: (0211) 45 10 08

E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekt.de